

RS Vwgh 1998/9/30 97/13/0116

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1998

Index

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

UStG 1994 §11 Abs1;

UStG 1994 §12;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1998/09/30 96/13/0199 1

Stammrechtssatz

Liegt eine Diskrepanz zwischen tatsächlich gelieferter Ware und der in der Rechnung enthaltenen Bezeichnung vor, so ist der Vorsteuerabzug zu versagen, wobei es auf eine - behauptete - Gutgläubigkeit des Leistungsempfängers nicht ankommt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997130116.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at